

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

16. August 2023

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz ist der Regierungsrat mit den unterbreiteten Verordnungsanpassungen einverstanden und begrüsst sie. Er erlaubt sich, folgende Bemerkungen anzubringen respektive Anträge zu stellen:

Zu Art. 4 Abs. 3 Bst a und Abs. 6 der Zivilstandsverordnung (ZStV)

Angesichts der Möglichkeit eines Fachkräftemangels im Bereich des Zivilstandswesens und der nicht von der Staatsangehörigkeit abhängenden Gefahr von Missbräuchen im Bereich der Registerführung soll das Erfordernis der Schweizer Staatsbürgerschaft für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte aufgehoben werden. Das wird begrüsst.

Falls befürchtet wird, dass gewisse Kantone das Bürgerrechtserfordernis weiterhin auf Kantonsstufe beibehalten wollen, könnte ein neuer Absatz 7 erlassen werden, in welchem festgehalten wird, dass die Kantone keine zusätzliche Regelung zur Voraussetzung an Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte erlassen dürfen.

Für den Fall, dass die Voraussetzung der Schweizer Staatsangehörigkeit beibehalten werden soll, was eine Regelung auf Gesetzesstufe bedingen würde, dürfte die Aufhebung der Verordnungsbestimmung erst auf den Zeitpunkt einer entsprechenden neuen Gesetzesbestimmung erfolgen. Dadurch könnte vermieden werden, dass zwischenzeitlich ausländische Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten rekrutiert werden, die danach wieder entlassen werden müssten.

Zu Art. 26 Abs. 2 und 3

Der Regierungsrat geht, auch wenn es nicht explizit genannt wird, davon aus, dass Absatz 1 bestehen bleibt.

Die in der Fusszeile erwähnten Listen im Entwurf der Zivilstandsverordnung (ZStV) sowie im Bericht zur ZStV-Änderung stimmen nicht überein. Aus keiner der beiden erwähnten Listen ist zu entnehmen, mit welchem Land zum Beispiel die Krim oder Tibet in Infostar zu erfassen sind.

Zu Art. 29

Zu prüfen wäre, ob in der ZStV ausdrücklich erwähnt wird, wer die Verantwortung der bereinigten Daten trägt. Gemäss Punkt 2.1.4.2 des Berichts liegt die Verantwortung beim Zivilstandsamt, welches die Beurkundung in Infostar vornimmt. Die Aufsichtsbehörde gibt die Beurkundung lediglich zu einem einzigen Zeitpunkt frei.

Die Absätze 3 und 4 gab es bereits; diese wurden per 1. Januar 2011 aufgehoben. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur besseren Zitierbarkeit sollten die neuen Absätze unter 5 und 6 legiferiert werden.

Zu Art. 30

Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtigt, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Ergänzung:

"¹ Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichtes veranlasst die angeordnete Bereinigung.

² Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29."

Zu Art. 35

Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre es einfacher, die Bestätigung über das Samenspenderegister zu verlangen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) haben die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nämlich das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes über die Daten der Mutter zu orientieren (Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 FMedG). Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung nun geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, könnte sich das beurkundende Zivilstandsamt somit am einfachsten und direkt beim EAZW über die Richtigkeit dieser Angaben versichern. Nach Abschluss der Beurkundung würde das Zivilstandsamt dem EAZW eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderegisters übermitteln. Mit einem entsprechenden Prozessablauf kann einerseits sichergestellt werden, dass das Samenspenderegister alle notwendigen Angaben enthält. Andererseits wird die korrekte Anwendung von Art. 255a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) sichergestellt.

Zu Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 lit. d (neu)

Der Verweis auf die gerichtliche Bereinigung soll beibehalten werden. Mit der Einführung der Zuständigkeitsänderung ist eine zusätzliche Anpassung vorzunehmen. Häufig ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Auslandereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen, sollen die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre erweitert werden. In längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder fehlender Mitwirkung seitens der betroffenen Personen muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Diese ist aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Ergänzungen:

"Art. 45

² Personenstandsdaten, die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 lit. c), noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

Art. 46

¹ (...)

d) Wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist."

Zu Art. 50 Abs. 1 lit. a^{bis}

Die komplizierte Lösung mit einzelnen Sachverhalten kann mit einer generellen Norm besser gelöst werden, indem generell Geburten von Kindern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden sind, wenn ein rechtliches Kindsverhältnis nur zu einem Elternteil besteht (oder später durch den Tod der Mutter, des Ehemanns oder der Ehefrau der Mutter nach FMedG analog lit. b und d entsteht). Im Gegenzug hat jeweils auch eine Meldung zu erfolgen, wenn sich dieser Zustand ändert (Vaterschaftsanerkennung, späterer Nachweis nach FMedG in Ehen zweier Frauen, Leihmutter-schaften nach Adoption durch zweiten "Elternteil" usw.). Dieser Vorschlag müsste mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hinsichtlich Bedürfnisse der KESB validiert werden.

Zu Art. 88

Aufgehobene Bezeichnungen von Normen sollen nicht wiederverwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden und die Zitierfähigkeit zu verbessern. Art. 88 (Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen) wurde aufgehoben, weshalb der neue Art. mit 88a benannt werden soll.

Zu Art. 88a

Aufgrund des Antrags zu Art. 88 ist diese Norm als Art. 88b zu erlassen.

Eine zeitliche Begrenzung macht hier keinen Sinn. Es sollen künftig auch weiterhin grundsätzlich Aufgaben einer Aufsichtsbehörde (AB) an eine ausserkantonale Aufsichtsbehörde übertragen werden können (vgl. unter anderem AB Zürich für Schwyz, AB Luzern für Nidwalden, Obwalden, Uri, etc.).

Zu Art. 99e

Die vom Kanton Aargau von Beginn weg angestrebte Umsetzung dieser Norm stiess auf grosse technische Schwierigkeiten, welche auch der Bund nicht zu lösen vermochte. Es wird angeregt, durch den Bund ein einheitliches und einfaches Verfahren für sämtliche staatlichen Stellen (Bund, Kanton, Gemeinden) mit entsprechenden Zertifikaten und einfach handhabbaren Softwarelösungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 99f

Die grundsätzliche Stossrichtung der neuen Norm ist zu begrüßen. Sie umfasst allerdings nicht sämtliche Konstellationen und die Ausführungen im Bericht widersprechen zum Teil dem Entwurf des Erlasses.

Mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden berücksichtigt die vorgesehene phasenweise Umsetzung die Bedürfnisse des kantonalen Vollzugs. Die vorhandene Problematik der mit der Vorlage nicht abschliessend geklärten Rückwirkung ist zu lösen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass mit der Erklärung keine Rückwirkung entstehe. Aufgrund der Bestimmungen zu den Randvermerken ist jedoch davon auszugehen, dass historische Auszüge trotzdem anzupassen sind. Diese teilweise Rückwirkung gilt es zu klären und sinnvollerweise in der Verordnung zu erwähnen. Der angedachte "Erklärungsweg" enthält aber noch weitere Problemstellungen. Es stellt sich beispielsweise die Frage, welche Dokumente tatsächlich die neue Namensführung aufweisen sollen. In gewissen Fällen

kann es nämlich notwendig sein, ältere Dokumente wie Geburts- und Eheurkunde anzupassen. Dabei ist an die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Eheregistereintrag aus dem Jahre 2002 in Papierform zu denken. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte. Hier wird man noch eine Lösung finden müssen.

Das vorgeschlagene Verfahren mit Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt ist nach Erachten des Regierungsrats zu überdenken. Einerseits wäre dieses Vorgehen zeit- und ressourcenintensiv sowohl für die Betroffenen als auch die Zivilstandsämter. Die Erklärungen würden – speziell in der Hochsaison 2025 – die freien Ressourcen der Zivilstandsämter deutlich einschränken. Die Termine für andere erklärende Ereignisse wie zum Beispiel Trauungen oder Kindesanerkennungen würden reduziert werden müssen. Es wäre mit einem nicht unerheblichen Terminstau bei den Zivilstandsämtern zu rechnen. Andererseits handelt es sich bei der marginalen Anpassung des Personenstandes aufgrund des neuen Zeichensatzes faktisch nicht um eine materielle Änderung des Personenstandes, welche ein Erscheinen beim Zivilstandsamt zwingend notwendig macht, und die Risiken von "falschen" Gesuchen ist kaum gegeben. Folglich ist für die Anpassung der Namensführung an den neuen Zeichensatz ein schriftliches Verfahren vorzusehen. Die Zivilstandsämter gewinnen dadurch an Flexibilität, da schriftliche Gesuche ressourcenschonend und auch ausserhalb der Öffnungszeiten bearbeitet werden können. Die betroffenen Personen hätten lediglich ein Formular auszufüllen und dieses unterzeichnet mit den die Sonderzeichen nachweisenden Dokumenten sowie einer Passkopie dem Zivilstandsamt zuzustellen. Auch für die Privaten liesse sich damit der Aufwand im Vergleich zum Weg über die Erklärung deutlich minimieren. Beispielhaft kann hier erwähnt werden, dass die Kantone Bern und Graubünden bei Anpassungen des Klammervermerks beim Heimatort gute Erfahrungen mit schriftlichen Verfahren gemacht haben. Für den Fall einer entsprechenden Vereinfachung des Verfahrens ist sodann die Gebührenpflicht oder die Gebührenhöhe zu überdenken.

Die Tatsache, weshalb Ehepaare gemeinsam erklären müssen, ist nicht nachvollziehbar. Es soll jede volljährige und handlungsfähige Person für sich entscheiden können, egal ob verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder nicht. Dabei ist an die Situation zu denken, in welcher die Ehegatten getrennt, aber nicht geschieden sind und nur einer der beiden seinen Namen korrekt geschrieben haben möchte und sich der andere weigert. Innerfamiliär unterschiedliche Namensschreibweisen werden auch in anderen Konstellationen akzeptiert (zum Beispiel erforderliche Zustimmung der Kinder zur Namensänderung ab Vollendung des zwölften Altersjahres gemäss Art. 270b ZGB) und sind unproblematisch.

Auf Seite 16 des erläuternden Berichts ist erwähnt, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil die Erklärung für die Anpassung der Namensschreibweise für das minderjährige Kind alleine abgeben könne und dass der andere Elternteil über diese Änderung nach Möglichkeit zu informieren sei. Diese "Pflicht" ist wegzulassen, da ihr weder ein Nutzen zukommt noch der Aufwand dafür gerechtfertigt wäre. Auch hat bei vorhandenen KESB-Massnahmen keine Mitteilung der Anpassung der Namensschreibweise an den anderen Elternteil zu erfolgen.

Zu Anhang 1 Ziffer II 4.7a der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Die im Erlassentwurf aufgeführten Gebührentatbestände sind nicht umfassend und entsprechen nicht dem Bericht.

Vorab ist – wie zu Art. 99f ZStV erwähnt – zu prüfen, ob bei einem vereinfachten schriftlichen Verfahren aufgrund des notwendigen Inkassoprozesses sowie der ursprünglich zwangsweisen "falschen" Schreibweise der Namen für die Betroffenen gänzlich auf Gebühren verzichtet werden soll. Falls eine Gebührenpflicht zur Deckung der Aufwendungen der Zivilstandsämter angezeigt ist, ist deren Höhe nochmals zu überprüfen.

Ferner sind für Familienkonstellationen (ein oder zwei Elternteil[e] mit Kindern; Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft mit demselben Familiennamen) vergünstigte Gebühren bei gemeinsamer Gesuchstellung vorzusehen.

Eine Unterscheidung der Kostenpflicht für separate Gesuche und Anträge im Rahmen eines anderen Zivilstandsereignisses sind nicht nachvollziehbar und führen zu Ungleichbehandlungen. Die Namenserklärung beziehungsweise besser das schriftliche Verfahren sollen grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. So ist beispielsweise auch die Wiederannahme des Ledignamens durch eine geschiedene Frau im Zusammenhang mit einer neuen Eheschliessung (nicht gemeinsamer Familienname) ebenfalls kostenpflichtig. Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namenserkklärungen nach Art. 99f ZStV vor (unter Berücksichtigung des schriftlichen Verfahrens und des Inkassoaufwands):

- durch eine Einzelperson Fr. 75.–
- gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar Fr. 100.–
- gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern Fr. 100.–

Verlangt die betroffene Person zusätzlich die rückwirkende Aktualisierung der bereits abgeschlossenen Beurkundung, soll eine Gebühr von Fr. 75.– pro halbe Stunde für die rückwirkende Berichtigung der Namensschreibweise erhoben werden können.

Zusätzlicher Änderungsbedarf

Art. 12 Abs. 3 ZStV

Die per 1. Januar 2023 eingeführte Unterschriftsbeglaubigung bei der Namenserklärung vor der Trauung ist unnötig und zur Effizienzsteigerung wieder aufzuheben.

Art. 92a ZStV

Die Freigabe als Archivgut gemäss Art. 6a in Verbindung mit Art. 92a ZStV soll nicht mehr nach bestimmten fixen Zeitpunkten (1900, 1930 usw.), sondern nach Fristen erfolgen (100 Jahre, 70 Jahre usw.). Dies berücksichtigt einerseits die seit dem Erlasszeitpunkt verstrichene Zeit besser und dient andererseits den Zivilstandsämtern bei der Abgrenzung der Zivilstandsregister und deren öffentlicher Zugänglichmachung (zum Beispiel als Digitalisat im Internet).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Für Fragen steht Ihnen Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst, Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres (062 835 14 33, oliver.werthmueller@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- eazw@bj.admin.ch